

Zwischen

dem Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –
und

den Städten Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Holzwickede
vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

wird folgende

**Refinanzierungsvereinbarung
im Rahmen des Förderprogrammes
,Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW
(MKJFGFI)
zur Umsetzung des Bausteins II**

geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna setzt in den kreisangehörigen Kommunen Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede (nachfolgend: „Südkreis“) das Förderprogramm ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) um.

Diese Refinanzierungsvereinbarung bestimmt die Modalitäten des finanziellen Eigenanteils der Kreisstadt Unna, der Städte Schwerte und Fröndenberg/Ruhr sowie der Gemeinde Holzwickede an den Gesamtaufwendungen im Südkreis für das rechtskreisübergreifende individuelle Case Management/Fallmanagement als operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements (Baustein II).

Der Kreis Unna erbringt gegenüber den Südkreiskommunen eine Dienstleistung, die nicht über die allgemeine Kreisumlage gedeckt ist. Daher ist eine Regelung über die von den Südkreiskommunen zu tragenden Eigenanteile zu treffen, die nicht über die Landesförderung abgedeckt sind.

§ 1

Leistungsbeschreibung

- (1) Die Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements sind:
 - a. Baustein I: Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten);
 - b. Baustein II: Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements (Fachbezogene Pauschale des Landes für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management/Fallmanagement für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten);
 - c. Baustein III: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).

- (2) Der Zuwendungsempfänger koordiniert den Gesamtprozess KIM und gestaltet in diesem Rahmen auch das gemeinsame, handlungsleitende Zielsystem aus, welches vom Lenkungs-kreis verabschiedet wird.

- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit den lokalen Akteuren, um die Einsatzplanung des Fallmanagements sowie die Arbeitsabläufe zu optimieren und Handlungsstrategien sowie Zielerreichungsprozesse abzustimmen.

- (4) Die Zielgruppen, Art und der Umfang sowie Qualität der in den Bausteinen I und II zu erbringenden Leistungen sind im Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich beschrieben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere:
 - a. zu einem regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit den Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, den Akteuren der Rechtskreise, der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft sowie Teilnahme an Projektgruppen und/oder Arbeitskreisen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und potenzialorientierten Vermittlung und Beratung;
 - b. zu bedarfsgerechten Durchführung von standardisierten Fallkonferenzen;
 - c. zu einem fallbezogenen Re-Assessment und Ergebnis-Monitoring zur Sicherung der Effektivität der Zugangs- und Beratungsabläufe;
 - d. zu einem laufenden Monitoring der Verweis- und Vermittlungsergebnisse und der Nutzung eines kreisweit einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Datenverarbeitungsprogramms zur Nachverfolgung von Einzelfällen;
 - e. zur Sicherstellung einer digitalen Datenerfassung und Verfügbarkeit von personenbezogenen Informationen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
 - f. zur Durchführung von und Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I) mit dem Ziel der Reflexion der Arbeitsprozesse und -produkte, zur Einsatz-planung, Evaluation und Optimierung des Beratungsprozesses, zur Erstellung und Überarbeitung der Angebots- sowie Leistungsübersicht und zur Auswertung und Mitentwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien;
 - g. zur Mitwirkung im landesweiten KIM-Verbund und Teilnahme an landesweiten Qualifizierungs- und Informationsformaten.

§ 2

Finanzierungsbeitrag und Fälligkeiten

- (1) Der Finanzierungsbeitrag der Kreisstadt Unna, der Städte Fröndenberg/Ruhr und Schwerte und der Gemeinde Holzwickede für den Baustein II bemisst sich nach dem Verteilungsschlüssel des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW § 3 Absatz 1 und 2.
- (2) Für jede der im Südkreis vorgesehenen Personalstellen im Baustein II – insgesamt 4,0 VzÄ – wird eine Förderung des Landes gemäß Zuwendungsbescheid (aktuell 55 Tsd. Euro p.A.) eingesetzt. Angelehnt an die Regelung im Weiterleitungsvertrag für den Nord- und Mittelkreis, tragen die Südkreis-Kommunen die arbeitsplatzbezogenen Geschäfts- und Sachaufwendungen für die Personalstellen. Der Zuwendungsempfänger informiert die Südkreiskommunen regelmäßig über die Entwicklung der Personal- und Sachaufwendungen. Zur Orientierung wird der KGSt-Richtwert „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen (9.700,00 Euro p.A./VzÄ).
- (3) Die Finanzierung des Förderprogrammes Kommunales Integrationsmanagement unterliegt der jährlichen Beschlussfassung des Landeshaushaltes durch den Landtag NRW.
- (4) Die Abrechnung des jeweiligen kommunalen Anteils erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens zum 31.01. des Folgejahres.
- (5) Der Finanzierungsanteil wird zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 3

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Fördermodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Vorstehende Regelungen gelten für die Dauer des Förderzeitraums (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- (2) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Laufzeit verlängert sich mit dem Anschlussbescheid, wenn keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6
Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird mehrfach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Kreisstadt Unna.

§ 7
Inkrafttreten und Laufzeit

Die Refinanzierungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unna, den

Kreis Unna Landrat Löhr

Bürgermeisterin Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bürgermeisterin Gemeinde Holzwickede

Bürgermeister Stadt Schwerte

Bürgermeister Kreisstadt Unna